



Allgemeine Einkaufsbedingungen

für alle innerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmen
der EBZ Gruppe

1. Allgemeines

- (a) „Auftraggeber“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen bedeutet dasjenige Unternehmen, das diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwendet, insbesondere die EBZ SE und deren Tochtergesellschaften, die ihren Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union haben, nachfolgend auch **EBZ Gruppe** genannt. Diese sind abschließend auf der Internetpräsenz der EBZ Gruppe ersichtlich, welche unter www.ebz-group.com abgerufen werden kann.
- (b) Zur EBZ Gruppe gehören neben der EBZ SE insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gesellschaften mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:
- die EBZ Engineering Bausch & Ziege GmbH,
 - die EBZ Ravensburg GmbH,
 - die EBZ SysTec GmbH,
 - die EBZ BM FormTec GmbH,
 - die EBZ NHC Composites GmbH,
 - die EBZ Ammerbuch GmbH
 - die EBZ Wolfsburg GmbH
 - die EBZ Grundbesitz Deisenfang GmbH
 - die EBZ Grundbesitz GmbH & Co. KG
 - die EBZ Grundbesitz Wiesental GmbH & Co. KG und
 - die EBZ Grundbesitz Schemmerhofen GmbH & Co. KG.
- (c) Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.
- (d) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bzw. Lieferanten (nachfolgend: „Auftragnehmer“) erkennt der Auftraggeber auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer teilweisen oder vollumfänglichen Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. In diesem Fall gelten bei widersprüchlichen Bedingungen diese Bedingungen.
- (e) Sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die nach dem jeweils anwendbaren Recht gemäß Ziffer (a) maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Bestellungen

- (a) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich aufgegeben werden.
- (b) Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen:
- Bestellnummer,



- PSP-Nr.,
 - Werk,
 - Empfangsstelle,
 - Ident-Nr.,
 - Materialstamm-Nummer/-bezeichnung,
 - Mengen und Mengeneinheiten sowie
 - USt-IdNr.
- (c) Der Auftragnehmer gibt innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung in Form der der Bestellung beigefügten Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftraggeber ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Auftragnehmer die Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Bestellung beim Auftraggeber mit deren Erfüllung beginnt, hat der Auftraggeber das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Auftraggeber erwachsen.
- (d) Der Auftraggeber erkennt Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, welche in wesentlichen Bedingungen von der Bestellung abweichen, nicht an, so dass allein maßgeblich die in der Bestellung vereinbarten Bedingungen sind. Insofern hat eine vom Auftragnehmer separat verfasste Auftragsbestätigung keine Bindungswirkung für den Auftraggeber.

3. Preise

Alle Preise sind Festpreise. Sie umfassen alles, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4. Leistungsumfang

- (a) Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört u. a., dass
- der Auftragnehmer dem Auftraggeber das unbeschränkte Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch derer seiner Untertierlieferanten) sowie an sonstigen für Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt.
 - diese technischen Unterlagen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sind und dass
 - der Auftragnehmer alle Nutzungsrechte einräumt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzsertifikate, Marken, Gebrauchsmuster oder anderer Immaterialgüterrechte erforderlich sind.
- (b) Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Mehrlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

5. Qualität

- (a) Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen,



insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- (b) Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein. Zu diesem Zweck ist der Auftraggeber berechtigt, die Betriebs- und Produktionsräume des Auftragnehmers bis zu viermal je angefangenem Halbjahr der Vertragserfüllung während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen zu betreten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren bei der Prüfung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems unterstützen und ihm insbesondere, soweit erforderlich und Gründe des Datenschutzes dem nicht entgegenstehen, Einsicht in die entsprechenden Dokumente gewähren.

6. Lieferfristen und Liefertermine

- (a) Vereinbarte Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber an dem in der Bestellung vereinbarten Ort. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit, wobei in diesem Falle die mit der Erbringung der Leistung verknüpften Wirkungen auch erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit eintreten, sofern nicht der Auftraggeber einem früheren Eintritt ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (b) Gründe, die zu einer Überschreitung des Liefertermins führen oder führen können, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (c) Sollte sich der Liefertermin aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, verzögern und hat er der Verzögerung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt, ist der Auftraggeber berechtigt, ab dem Tag nach dem vereinbarten Liefertermin pro Kalendertag der Verspätung 0,5 % des Gesamtauftragswerts der jeweiligen Bestellung, jedoch insgesamt begrenzt auf 5 % des Gesamtauftragswerts der jeweiligen Bestellung als Verzugspönale abzusetzen

7. Anlieferung und Lagerung

- (a) Ist ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder „FCA“ vereinbart, so hat der Auftragnehmer eines der in der Bestellung aufgeführten Transportunternehmen zu beauftragen. Die Kosten werden in diesem Fall vom Auftraggeber getragen.
- (b) Die in der Bestellung angegebenen Lieferanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang auf den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
- (c) Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung mit jeder Lieferung bzw. Teillieferung einzureichen.
- (d) Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.



- (e) Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung ist der Auftraggeber berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung oder Ersatzleistungen. Dies gilt nicht, soweit den für die Abwicklung der Lieferung eingesetzten Personen des Auftraggebers der Anspruch des Auftragnehmers bekannt war oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt war.
- (f) Die Lagerung von Gegenständen, welche für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich sind, auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und die Gefahr des zufälligen Untergangs.

8. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen

- (a) Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des „Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“ (GGBefG) und der einschlägigen Gefahrgutverordnung inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
- (b) Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Versand per Zug nach den aktuell gültigen Vorschriften des jeweiligen Eisenbahnunternehmens zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (c) Gemäß der gültigen „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen“ (Verpackungsverordnung [VerpackV]) sind Hersteller und Vertreiber von Waren durch § 1 der vorgenannten Verordnung gehalten,
 - Verpackungen soweit wie möglich zu vermeiden,
 - Mehrwegverpackungen zu fördern und
 - unverzichtbare Verpackungen aus recyclingfähigem Material zu verwenden.

Darüber hinaus sind Hersteller und Vertreiber von Waren gemäß § 4 Abs. 1 VerpV verpflichtet, gebrauchte Verpackungen zurückzunehmen.

Der Auftragnehmer ist daher aufgefordert, bei jeder Lieferung

- auf Transportverpackungen zu verzichten, soweit dies ohne die Gefahr von Transportschäden zu vergrößern möglich ist oder
- bei unverzichtbarer Transport-, Um- und Verkaufsverpackung diese auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren und hierbei – soweit möglich – Mehrweg-, Leih- bzw. Tauschverpackungen wie z. B.
 - Euroflachpaletten,
 - DB-Bahnbehälter, Collico-Container, Gitterboxenpaletten oder
 - lieferanteneigene Mehrwegverpackungssysteme, bei denen die Verpackungen für den Auftraggeber kostenfrei zurückgenommen werden,

einzusetzen.

- (d) Der Auftragnehmer ist jedoch mindestens verpflichtet, ausschließlich umweltverträgliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Verpackungsmaterialien und Füllstoffe zu verwenden. Solche nicht belastenden Verpackungsmaterialien und Füllstoffe sind beispielsweise
 - Holz (einschließlich Paletten)



- nur in massiver Form und in unbehandeltem Zustand (nicht imprägniert, lackiert oder beschichtet),
 - frei von Pressholz, Sperrholz, Faserplatten, Spanplatten (beschichtet oder unbeschichtet),
 - frei von Eisenteilen (z.B. Klammern, Nägel, Schrauben, Bolzen),
 - frei von Kunststoffbuchsen und -füßen,
 - mit einer Dicke >10 mm
 - Pappe, Papier
 - frei von papierfremden Bestandteilen und recyclinghemmenden Papieren und Pappen (z.B. Wachs-, Paraffin- oder Bitumenpapieren/-pappen, Ölpapieren/-pappen, nassfesten oder imprägnierten Papieren oder Pappen, die nicht auf biologischer Basis geleimt wurden);
 - Styropor
 - sauber und nicht beklebt;
 - Folien
 - ausschließlich PE-Folienmaterialien mit stoffgleichen Aufklebern und frei von Klebstreifen.
- (e) Sofern der Auftragnehmer diese Vorschriften beachtet, ist der Auftraggeber bemüht, die stoffliche Verwertung nicht wiederverwendbarer Verpackungsmaterialien in vertretbarem Rahmen in eigener Verantwortung durchzuführen und auf eine Rückgabe an den Auftragnehmer zu verzichten. Sofern der Auftraggeber dies verlangt, bleibt der Auftragnehmer jedoch zur Rücknahme der Verpackungsmaterialien verpflichtet.
Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, eine Kostenbeteiligung für die stoffliche Verwertung vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kostenbeteiligung durch Rücknahme der Verpackungsmaterialien abzuwenden. Hierzu wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die voraussichtlichen Kosten der stofflichen Verwertung rechtzeitig mitteilen.
Nimmt der Auftragnehmer die Verpackungen trotz Ablaufs einer von Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist nicht zurück, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seinem Ermessen
- die Verpackungsmaterialien auf dessen Kosten an den Auftragnehmer zurückzusenden oder
 - die ordnungsgemäße Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen.
- (f) Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Beachtung dieser Vorschriften keine Verteuerung seiner Produkte für den Auftraggeber eintreten wird.

9. Übertragung und Abtretung

- (a) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte zu übertragen.
- (b) § 354a HGB bleibt unberührt.

10. Kündigung

- (a) Der Auftraggeber ist neben seinen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechten ferner dann zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn



- der Auftragnehmer die Belieferung seiner Kunden aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen einstellt,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Vertragspflichten gefährdet wird,
 - beim Auftragnehmer die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt oder
 - der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt.
- (b) Der Auftraggeber ist insbesondere zur Kündigung berechtigt oder kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

11. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

- (a) Die Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin erbrachte Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- (b) Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder nicht mehr bestreitbaren Forderungen sowie Forderungen, die auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten gerichtet sind, aufrechnen.
- (c) Die Rechnung ist, einschließlich aller erforderlichen Prüfunterlagen, gesondert bei der Rechnungsprüfung des Auftraggebers einzureichen.

12. Ansprüche aus Mängelhaftung

- (a) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferung/Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.
- (b) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Sach- und Rechtsmängelhaftung beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges, im Falle vorzeitiger Lieferung zum vereinbarten Liefertermin, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einem vorzeitigen Beginn ausdrücklich schriftlich zu. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- (c) Es gilt die gesetzliche, regelmäßige Verjährungsfrist für Mängelansprüche von zwei Jahren. Für während dieser Frist im Rahmen der Mängelbeseitigung ausgetauschte Teile und Komponenten beginnt eine neue Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Frist für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.
- (d) Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Auftraggeber nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Schäden, Abweichungen von Identität und Menge sowie anderer offensichtlicher Mängel statt. Sollten Mängel dieser Art festgestellt werden, werden diese durch den Auftraggeber unverzüglich gerügt. Der Auftraggeber behält sich eine weitergehende Prüfung bei Wareneingang vor.



Im Übrigen werden Mängel unverzüglich gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB).

- (e) Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Das gleiche gilt, wenn
- der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, oder
 - besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme nach Satz 1 rechtfertigen.

Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln bleiben im Übrigen unberührt.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber in der Bestellung als solche bezeichnete Empfangsstelle, in Ermangelung einer solchen der Sitz des Auftraggebers.

14. Geheimhaltung

- (a) Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen, Daten, Informationen usw. des Auftraggebers und dessen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn die fraglichen Informationen

- vor der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder nach Offenlegung ohne Verschulden des Auftragnehmers öffentlich bekannt werden,
 - dem Auftragnehmer vor der Offenlegung durch den Auftraggeber bekannt waren,
 - vom Auftragnehmer unabhängig entwickelt wurden, ohne dass hierbei die beim Auftraggeber vorhandenen fraglichen Informationen genutzt wurden oder Personen mitgewirkt haben, die Zugang zu den beim Auftraggeber vorhandenen fraglichen Informationen hatten, oder
 - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung an Dritte offen zu legen sind.
- (b) Diese Verpflichtung gilt auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote und gilt nach Erledigung des Vertrages für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren fort.
- (c) Der Auftragnehmer wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und dem von ihm eingesetzten oder beauftragten Sublieferanten entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

15. Datenschutz

Der Auftraggeber weist gemäß Art. 12 der EU-Datenschutz-Grundverordnung darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zukünftiger Vertrags-



verhältnisse sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften wie insbesondere gesetzlicher Buchführungsvorschriften speichern wird.

16. Umweltschutz

- (a) Während der Abarbeitung einer Bestellung hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz einzuhalten. Er wird weiterhin die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effektiv nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, minimieren. Dies gilt auch für den Logistik- und Transportaufwand.
- (b) Für die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Auftragnehmers muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit dem Auftraggeber und mit den Unternehmen der EBZ Gruppe bereitstellen:
- Gesamtenergieaufwand in MWh;
 - CO₂ Emissionen aus eigen und fremd erzeugter Energie in t;
 - Gesamtwasserverbrauch in m³;
 - Prozessabwasser in m³;
 - Abfall zur Beseitigung in t;
 - Abfall zur Verwertung in t;
 - VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.
- (c) Darüber hinaus muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Waren bzw. Teile der Waren gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des VDA bereitstellen.
- (d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß „ISO 14001“ oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und dem Auftraggeber durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen.

17. Soziale Verantwortung / Nachhaltigkeit

- (a) Für den Auftraggeber ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern, den Mitarbeitern des Auftraggebers und dessen Endkunden sowie der Gesellschaft im Allgemeinen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Auftraggeber selbst als auch für seine Sublieferanten.
- (b) Auftraggeber und Auftragnehmer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).
- (c) Die folgenden Prinzipien sind dabei von besonderer Wichtigkeit:
- Achtung der Menschenrechte,
 - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
 - positive und negative Vereinigungsfreiheit,



- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
 - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
 - Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
 - Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
 - Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
 - Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
 - Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
 - Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
 - Schutz indigener Rechte,
 - Verbot von Bestechung und Erpressung und schließlich
 - Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.
- (d) Im Hinblick darauf wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zu vermeiden.
- (e) Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers, dafür zu sorgen, dass seine Sublieferanten ebenfalls entsprechend den in dieser Ziffer 17 aufgeführten Regelungen handeln.

18. Regelungen zum Personaleinsatz

(a) Arbeitserlaubnis und geltende Gesetze / Normen

Beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter bzw. beim Einsatz von Mitarbeitern im Ausland im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils notwendigen Aufenthalts- und Arbeitstitel (z. B. Einladungsschreiben, Arbeitserlaubnis, Visum, etc.) für das jeweilige Einsatzland und für die entsprechend ausgeführte Tätigkeit vorliegen und während der gesamten Einsatzzeit gültig sind.

Die entsprechenden Dokumente, wie bspw. Einladungsschreiben oder Visa für das jeweilige Einsatzland, sind dem Auftraggeber vor Einsatzbeginn des Mitarbeiters zuzusenden, um nachzuweisen und sicherzustellen, dass der Auftragnehmer auch die richtigen und gültigen Dokumente für die eingesetzten Mitarbeiter vorliegen hat. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, in diesem Zusammenhang weitere notwendige Dokumente einzufordern.

Sollten die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter ihren Tätigkeitsort innerhalb des Einsatzlandes wechseln, ist der Auftraggeber darüber zu informieren und es ist sicherzustellen, dass der Mitarbeiter über die entsprechenden Dokumente zum Einsatz an seinem neuen Tätigkeitsort verfügt.

Die notwendigen Unterlagen für einen rechtmäßigen Einsatz im jeweiligen Einsatzland bzw. am jeweiligen Tätigkeitsort hat der eingesetzte Mitarbeiter bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.



Des Weiteren ist der Auftragnehmer für eine ausreichende Absicherung seiner Mitarbeiter im Rahmen der Sozialversicherung verantwortlich.

Diese Verpflichtungen muss der Auftragnehmer auch einhalten, wenn er Inhalte des Auftrags an andere Personen oder Subunternehmen vergibt.

(b) Allgemeine Gesetzgebung

Auftragnehmer und Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass die im Einsatzland in geltenden Gesetzen festgelegten Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt auch für sonstige nationale und internationale gesetzliche Bestimmungen, deren Inhalt durch die Tätigkeit berührt wird.

Der Auftragnehmer hat sich vor Auftragsbeginn mit den Gesetzen und Normen des jeweiligen Einsatzlandes auseinanderzusetzen sowie die Gesetzgebung des jeweiligen Einsatzlandes zwingend zu beachten und einzuhalten.

(c) Versteuerung

Für die Versteuerung des Honorars hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Hierbei sind besonders die Gesetze und Vorschriften bezüglich der Lohnsteuer und der Sozialversicherung (Doppelbesteuerungsabkommen, Sozialversicherungsabkommen, etc.) des jeweiligen Einsatzlandes zu beachten und einzuhalten.

(d) Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, allen in Deutschland tätigen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu bezahlen. Bei der Berechnung des Mindestlohnes dürfen lediglich die anerkannten Entgeltbestandteile nach § 1 MiLoG berücksichtigt werden.

Außerdem ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu kontrollieren und nachzuhalten, ob die von ihm eingesetzten Subunternehmer den in Deutschland tätigen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn vergüten.

Der Auftraggeber ist zu stichprobenartigen Kontrollen zur Einhaltung des MiLoG berechtigt.

Bei berechtigten Zweifeln des Auftraggebers an der Einhaltung des MiLoG, ist der Auftraggeber berechtigt, die dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung bis zur Vorlage eines Nachweises über die gesetzeskonforme Zahlung des Mindestlohnes einzubehalten.

Diese Regelungen gelten entsprechend bei einem Personaleinsatz in Ländern, in denen ebenfalls gesetzliche Vorschriften über einen Mindestlohn bestehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über derartige Vorschriften rechtzeitig vor Einsatzbeginn zu informieren.



19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (a)** Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss
 - (a) der Normen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsnormen) sowie
 - (b) des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) vom 11. April 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung.

- (b)** Gerichtsstand ist Ravensburg oder nach Wahl des jeweiligen Auftraggebers der Gerichtsstand an dessen Sitz. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Auftragnehmer auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.